

# EHRUNGS- UND AUSZEICHNUNGSORDNUNG

Stand: 01.07.2020

# Inhalt

§1	Allgemeines	3
§2	Ernennungen	3
§3	Auszeichnungen	3
§4	Goldene Ehrennadel des SVFD	3
§5	Ehrenurkunde des SVFD	3
§6	Anträge	4
§7	Ernennungen und Verleihungen	4
§8	Urkunden und Veröffentlichungen	4
§9	Besondere Rechte	4
§10	Widerruf von Ernennungen und Auszeichnungen	4
§11	Schlussbestimmungen	5
	Anlage I	6
	Durchführungsbestimmung	7

### §1 Allgemeines

Der Stadtverband Fußball Dresden e.V. (nachstehend SVFD genannt) kann Personen, die sich um den Fußballsport auf der Stadtverbandsebene verdient gemacht haben, durch Ernennung oder durch Auszeichnungen ehren. Dabei sind die Verdienste der Person um die Entwicklung des Fußballsportes sowohl in der Vergangenheit als auch in der Gegenwart zu bewerten. Der SVFD nutzt neben den Auszeichnungsmöglichkeiten übergeordneter Verbände auch hier nachstehend aufgeführte Ehrungen und Auszeichnungen.

### §2 Ernennungen

- 1. Zum Ehrenpräsident des SVFD kann ernannt werden, wer das Amt des Präsidenten des SVFD mindestens 10 Jahre verdienstvoll ausgeübt hat.
- 2. Zum Ehrenmitglied des SVFD kann ernannt werden, wer sich in der Verbandsarbeit des SVFD oder um den Fußballsport auf Verbandsebene in hohem Maße verdient gemacht hat und mindestens Inhaber der Silbernen Ehrennadel des SFV und der Goldene Ehrennadel des SVFD ist.
- 3. Mit der Ernennung wird jeweils eine Urkunde und eine gravierte Zinntafel überreicht.

# §3 Auszeichnungen

- 1. Als Auszeichnungen können verliehen werden:
  - a) die Goldene Ehrennadel des SVFD
  - b) die Ehrenurkunde des SVFD
- 2. Bei der Antragstellung und der Bearbeitung des Antrages ist grundsätzlich von hohen Verdiensten des zu Ehrenden auszugehen. Dessen Verdienste müssen beispielgebend und anstrebenswert sein.

## §4 Goldene Ehrennadel des SVFD

- 1. Die Goldene Ehrennadel des SVFD kann an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Fußballsport im SVFD und um die Entwicklung des Fußballs in der Stadt Dresden erworben haben.
- 2. Die Anzahl der zu verleihenden Goldenen Ehrennadeln des SVFD ist auf jährlich 20 Stück begrenzt.

#### §5 Ehrenurkunde des SVFD

Die Ehrenurkunde des SVFD kann an Personen verliehen werden, die sich nach der Auszeichnungen mit der Goldene Ehrennadel des SVFD weiterhin Verdienste um den Fußballsport in der Stadt Dresden erworben haben. Zwischen der Verleihung der Goldene Ehrennadel des SVFD und der Ehrenurkunde des SVFD sollte ein Zeitraum von mindestens 5 Jahren liegen. Die Anzahl der zu verleihenden Ehrenurkunden des SVFD ist auf jährlich 5 Stück begrenzt.

### §6 Anträge

- 1. Antragsberechtigt für die Ernennung zum Ehrenpräsident des SVFD oder Ehrenmitglied des SVFD ist der Vorstand des SVFD an den Verbandstag.
- 2. Antragsberechtigt für die Verleihung einer Verbandsauszeichnung ist das Präsidium an den Vorstand des SVFD oder die Vereinsleitung eines Mitgliedsvereines des SVFD an den Vorstand des SVFD.
- 3. Ein Antrag auf Verleihung eines Verbandsauszeichnung ist in einfacher Ausfertigung auf einem Antragsformular zu erstellen, welches über die Geschäftsstelle des SVFD oder den Beauftragten für Ehrungen und Auszeichnungen beziehbar ist. Er soll mindestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des in Aussicht genommenen Ernennungs- oder Verleihungstermins gestellt werden.
- 4. Ernennungs- und Auszeichnungstermine sollten mit besonderen Anlässen im Leben des zu Ehrenden oder des Vereines bzw. Verbandes verbunden werden.

### §7 Ernennungen und Verleihungen

- 1. Die Ernennung zum Ehrenpräsident des SVFD oder zum Ehrenmitglied des SVFD richtet sich nach der Satzung des SVFD und erfolgt durch den Verbandstag.
- 2. Die Auszeichnungen werden vom Präsidenten des SVFD oder von einem beauftragten Präsidiumsmitglied/ Vorstandsmitglied des SVFD vorgenommen.

#### §8 Urkunden und Veröffentlichungen

Zu Ernennungen und Verleihungen von Auszeichnungen werden Urkunden ausgehändigt. Durch geeignete Maßnahmen (Veröffentlichungen in der Tagespresse oder in den amtlichen Mitteilungsblättern der Verbände) sind die Geehrten zu würdigen.

#### §9 Besondere Rechte

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder des SVFD sowie die Inhaber der Ehrenurkunde oder der Goldene Ehrennadel des SVFD haben das Recht auf freien Eintritt zu allen Fußballspielen, die der SVFD oder seine ihm angeschlossenen Vereine auf dem Gebiet der Stadt Dresden veranstalten, sofern nicht andere Regelungen gelten.

Dazu sind an die Geehrten Ausweismöglichkeiten zu übergeben, welche unter den genannten Bedingungen durch die dem SVFD angeschlossenen Vereine anzuerkennen sind.

# §10 Widerruf von Ernennungen und Auszeichnungen

1. Der Verbandstag des SVFD kann die Ernennung zum Ehrenpräsident des SVFD oder zum Ehrenmitglied des SVFD auf Antrag des Vorstandes des SVFD widerrufen, wenn der Betroffene sich

seiner Ernennung als unwürdig erwiesen hat. Die Vorstand eines Mitgliedsvereines des SVFD kann an den Vorstand des SVFD ebenfalls einen derartigen Antrag stellen.

- 2. Der Vorstand des SVFD hat das Recht, Auszeichnungen zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach § 10 (1) dieser Ordnung vorliegen. Der Vorstand eines Mitgliedsvereines des SVFD kann an den Vorstand des SVFD ebenfalls einen derartigenAntrag stellen.
- 3. Die Betroffenen sind in diesem Falle verpflichtet, die Urkunden und Auszeichnungen an den SVFD zurückzugeben.

# §11 Schlussbestimmungen

- 1. Die Ehrungs- und Auszeichnungs-Ordnung gilt für den SVFD einschließlich seiner Mitgliedsvereine / Abteilungen Fußball.
- 2. In den Mitgliedsvereinen können vereinsinterne Ehrungen und Auszeichnungen durchgeführt werden.
- 3. Diese Ehrungs- und Auszeichnungs-Ordnung tritt mit Wirkung vom 13.08.2003 in Kraft.

## Anlage I zur Ehrungs- und Auszeichnungsordnung des SVFD

(Ehrungen anlässlich "Runder Geburtstage" und Jubiläen im Fußballamt)

### 1. "Runde Geburtstage"

- 1.1 Zum 30., 40., 50., 60., 65. und jedem weiteren Geburtstag im 5 Jahre Abstand überreicht der SVFD an seine
- Vorstandsmitglieder (einschließlich des ehrenamtlichen Geschäftsführers)
- Vorsitzenden der Rechtsorgane und der Kassenprüfer

ein Geschenk (kein Bargeld) im Wert von maximal 40,-. Es wird an eine bleibende Erinnerung gedacht, die in Verbindung mit der Funktionärstätigkeit oder weiteren Hobbys zu betrachten ist. Voraussetzung ist, dass die zugrundeliegende Funktionärstätigkeit seit mehreren Jahren ausgeübt wird.

- 1.2 Zum 30., 40., 50., 60., 65. und jedem weiteren Geburtstag im 5 Jahre Abstand überreicht der SVFD an seine
- Mitglieder in Ausschüssen
- Beisitzer der Rechtsorgane und Mitglieder Kassenprüfer
- Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder
- Vorsitzende von Fußballvereinen / Abteilungsleiter Fußball

ein Geschenk (kein Bargeld) im Wert von maximal 40,- € (einschließlich Blumenstrauß). Es wird an eine bleibende Erinnerung gedacht, die in Verbindung mit der Funktionärstätigkeit oder weiteren Hobbys zu betrachten ist. Voraussetzung ist, dass die zugrundeliegende Funktionärstätigkeit seit mehreren Jahren ausgeübt wird.

1.3 Verantwortlich für die Organisation der Ehrung und Bereitstellung der Geschenke ist der Ehrenamtsbeauftragte in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Vorsitzenden des Ausschusses, Rechtsorgans, der Kassenprüfer sowie dem Schatzmeister des SVFD.

#### 2. Funktionärsjubiläen

- 2.1 Zu Funktionärsjubiläen von Verbandsfunktionären, tätigen Schiedsrichtern und Schiedsrichterbeobachtern (entsprechend der aktuellen Schiedsrichterliste des Schiedsrichterausschusses des SVFD) wird ab dem 10. Jahr der ehrenamtlichen Tätigkeit und weiter im 5 Jahre Abstand eine Urkunde und ein Blumenstrauß (im Wert von maximal 12,- €) überreicht.
- 2.2 Mit dieser Ehrung ist eine Information an den Verein des Geehrten verbunden mit der Bitte um entsprechende Würdigung des Geehrten im Verein. Verantwortlich dafür ist der Ehrenamtsbeauftragte bzw. der Vorsitzende des Schiedsrichterausschusses.

# 3. ehrenamtliche Tätigkeit

Jedes Organ und jeder Ausschuss ist berechtigt, einmal jährlich an seine Mitglieder ein Geschenk (kein Bargeld) im Wert von maximal 15,- € für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit zu überreichen. Der jeweilige Vorsitzende des Organs oder des Ausschusses organisiert diese Geschenke selbst und hat diese gegenüber dem Schatzmeister

abzurechnen. Die hierfür jährlich aufzubringenden Summen sind vor Beginn eines Kalenderjahres in die Haushaltsplanung aufzunehmen.

# 4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Die Mittel für Ehrungen nach dieser Anlage sind in die Jahreshaushaltspläne des SVFD einzustellen und gesondert auszuweisen.
- 4.2 Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 01.07.2020 in Kraft.

# 1. Durchführungsbestimmung zur Ehrungs- und Auszeichnungsordnung

1. Goldene Ehrennadel des SVFD

Die Goldene Ehrennadel des SVFD entspricht in Aussehen und Grundform im wesentlichen dem des Stadtverbandswappens. Die Form ist rund. Auf weißem Untergrund befindet sich das gelbschwarze Dresdner Wappen, auf welchem ein kleiner schwarz-weißer Ball ruht.

Umlaufend befindet sich in goldfarbener Schrift der Text "Stadtverband Fußball Dresden e.V.". Die untere Hälfte dieser Ehrennadel ist mit goldenem Ehrenlaub umrahmt, in deren Mitte sich die Aufschrift "Ehrennadel"befindet.

- 2. Regeln für die Auszeichnung
- 2.1 Mit der Verleihung der Goldene Ehrennadel des SVFD sollen Härtefälle ausgeschlossen werden, welche durch die Reglementierung bei der Vergabe von Auszeichnungen durch den SFV auftreten. Die Verleihung der Goldene Ehrennadel des SVFD ist an keine vorhergehende Zeitspanne und auch nicht an ein Amt im Fußballsport gebunden.

Gewürdigt werden sollen mit dieser Auszeichnung

- a) entscheidende Verdienste bei der Verbreitung der Sportart Fußball im SVFD oder
- b) Verdienste in einer Amtsausübung im Fußballsport seit einem Zeitraum

von mindestens 5 Jahren, in welcher herausragende Aktivitäten zu verzeichnen waren und sind.

- 2.2 Die Verleihung der Ehrenurkunde nach § 5 der Ehrungs- und Auszeichnungs-Ordnung ist erstmals ab dem Jahr 2005 möglich.
- 2.3 Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglied des SVFD ist nur zu den Verbandstagen des SVFD (in der Regel im 4 Jahres Rhythmus) möglich.
- 2.4 Sollten im SVFD weitere Verbandsauszeichnungen geschaffen werden, so kann die Verleihung dieser Auszeichnungen frühestens 5 Jahre nach der letzten auf Verbandsebene erfolgten Auszeichnung des zu Ehrenden erfolgen.
- 3. Spätester Abgabetermin von Anträgen auf eine Verbandsauszeichnung ist mindestens 1 Monat vor der beabsichtigten Auszeichnung in der Geschäftsstelle des SVFD oder beim Beauftragten für Ehrungen und Auszeichnungen. Anträge sind auf einem dafür vorgesehenen Antragsformular zu stellen und können in einfacher Ausfertigung gestellt werden.
- 4. Antragsformulare sind in der Geschäftsstelle des SVFD oder beim Beauftragten für Ehrungen und Auszeichnungen zu beziehen. Anträge auf Ernennungen sind formlos zu stellen.
- 5. Zuständigkeiten zum Vorschlagsrecht/Antragstellung
- a) für die Mitglieder des Vorstandes: der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied

- b) für Ausschussmitglieder und Beisitzer in Rechtsorganen: der Vorsitzende des Gremiums
- c) für Mitglieder aus Mitgliedsvereinen/Abteilungen Fußball des SVFD: die jeweilige Vereinsleitung
- d) für sonstige Personen: der Vorstand des SVFD
- 6. Beschaffung von Ehrennadeln, Urkunden und anderen Materialien

Für die Beschaffung o.g. Materialien ist der Beauftragte für Ehrungen und Auszeichnungen in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer des SVFD verantwortlich. Entsprechend den Festlegungen im Jahresfinanzplan des SVFD sind die erforderlichen Unterlagen/Materialien eigenverantwortlich zu beziehen.

# 7. Veröffentlichungen

Veröffentlichungen von durchgeführten Ehrungen und Auszeichnungen erfolgen in den Mitteilungsblättern der Verbände und in den Informationsblättern für Schiedsrichter. In geeigneter Form sind auch Mitteilungen an die Tagespresse zur Veröffentlichung möglich.

# 8. Registratur

Die Registratur der Ernennungen und Auszeichnungen erfolgt durch den Beauftragten für Ehrungen und Auszeichnungen und beim Geschäftsführer des SVFD. Die Goldenen Ehrennadeln des SVFD und die Urkunden sind durchzunummerieren, um ihre Wertigkeit und Einmaligkeit zu erhöhen. Die Registratur und statistische Auswertung hat jährlich zu erfolgen.

# 9. Schlussbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 13.08.2003 in Kraft.